

Lautz,

Ernst

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1974

~~1HR(RSHA) 72/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

P 109

4. Dez. -M-MR-8-Roeder

Militärgerichtshof Nr. III (Fall 3)

Auszug aus dem Urteil vom 4. 12. 1947

Betrifft: L a u t z

MR. WILLSIE: DER ANGEKLAGTE LAUTZ.

Der Angeklagte Lautz war vom 20. September 1939 bis Kriegsende Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin. Im Mai 1933 trat er der NSDAP bei, während seiner Amtszeit stieg die Zahl der "höheren Beamten", die ihm unterstanden von 25 auf ungefähr 70. Die Dienststelle bestand ursprünglich aus vier Abteilungen, die später auf fünf erhöht wurden, entsprechend der Zahl der Senate des Volksgerichtshofes. Nach der Erweiterung der Abteilung gab es in jeder Abteilung fünf Staatsanwälte und einen Reichsanwalt. Die Angeklagten Barnickel und Rothaug waren Reichsanwälte unter dem Angeklagten Lautz. Seine Dienststelle befasste sich mit Verbrechen, die unter die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes fielen. Von besonderem Interesse war hier die Verfolgung von Wehrkraftzersetzung, Hoch- und Landesverrat, von Fluchtversuchen von Polen und anderen Ausländern aus dem Reich und NN-Sachen.

Eine grosse Anzahl von Strafverfolgungen fiel unter die Verordnung vom 17. August 1938, welche bestimmte, dass "wer öffentlich.... den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht", mit dem Tode bestraft werden sollte. Durch dieses Gesetz wurde das Recht der Redefreiheit in Deutschland wirksam zerstört. Die Staatsanwaltschaft musste ungefähr 1500 derartige Fälle monatlich behandeln.

Unter der Aufsicht des Angeklagten Lautz mussten alle diese Anschuldigungen geprüft und in schweren Fällen dem Volksgerichtshof oder anderen Gerichten zur Verhandlung zugewiesen werden. Bei Fällen, die dem Volksgerichtshof zur Behandlung zugewiesen wurden "lag die Todesstrafe immer im Bereich des Möglichen."

Der Angeklagte Lautz wies seine Untergebenen an, dass nur solche Fälle zur Verhandlung vor den Volksgerichtshof gebracht werden sollten, wo "man sagen kann, wenn hier der Senat auf Todesstrafe erkennt, dann können wir die Verantwortung tragen".

Lautz entzog sich nicht der Verantwortung für die Handlungen seiner Stellvertreter. Er sagte aus, dass die Unterschrift seines Stellvertreters "natürlich bedeutete, dass ich für diese Angelegenheit die Verantwortung übernahm".

Im Zusammenhang mit der Arbeit seiner Abteilung war es die Aufgabe des Angeklagten Lautz, alle Anklageschriften, alle Aussetzungen von Verfahren, und alle Berichte an seinen Vorgesetzten, den Justizminister, zu unterzeichnen. Diese Arbeit nahm solche Ausmaße an, dass es nötig wurde, sie teilweise an seine Untergebenen abzugeben, aber der Angeklagte Lautz verlangte, dass wichtige Sachen ihm direkt berichtet wurden. Lautz gab teilweise Aufklärung über seine Tätigkeit und seiner Beweggründe in Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung gegen die Wehrkraftzersetzung, indem er sagte:

"Wie ich es z.B. für gut finde, dass heute nicht behauptet werden kann, dieser Krieg sei nur durch Verrat verloren worden, so muss ich sagen, es ist zu bedauern, dass durch den Krieg bedingt sonst einwandfreie Menschen durch diese Urteile ihr Leben lassen mussten."

Um zu erläutern, welche Art von Fällen auf Grund dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt wurde, führen wir den Fall des Angeklagten an,

der zu einer Frau sagte: "Wissen Sie denn nicht, dass jede Frau, die arbeitet, einem deutschen Soldaten in den Tod schießt? Dieses Vergehen wurde von Lutz und Rothaug als ein schwerer Fall von Wehrkraftzersetzung geschildert. Die Dienststelle des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof hatte im Zusammenhang mit der Zuweisung von Fällen an die verschiedenen Gerichte zur Aburteilung grosse Ermessensfreiheit. Man wird sich erinnern, dass das Heimtueckgesetz von 20. Dezember 1934 Personen, die unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen aufstellen, "die geeignet sind, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen" usw. unter Strafe stellten. Nach diesem Gesetz waren massige Bestrafungen mit Gefängnis zulässig, während das Gesetz gegen Wehrkraftzersetzung die Todesstrafe zwingend forderte, wenn der Reichsanwalt den Fall an den Volksgerichtshof zur Aburteilung unter der Anklage der Wehrkraftzersetzung überwies, anstatt ihn an ein Gericht niedriger Instanz zur Verhandlung aufgrund des Heimtueckgesetzes zu verweisen, so entschied er damit praktisch die Art der auszusprechenden Strafe, und doch ergibt das Beweismaterial befriedigend, dass es keine Regel gab, nach welcher die Fälle eingeteilt wurden und dass das Schicksal des Opfers lediglich von der Auffassung des Staatsanwaltes über die Schwere der gesprochenen Worte abhing.

Die Verbindung des Angeklagten Lutz mit dem gesetzwidrigen Nacht- und Nebelverfahren ist fraglos dargetan. Der Volksgerichtshof erlangte die Zuständigkeit für NN-Sachen mit Erlass des Reichsjustizministeriums vom 14. Oktober 1942. Lutz schätzt die Gesamtzahl der von seiner Abteilung geprüften NN-Fälle auf ungefähr 1000, wovon ungefähr 200 dem Volksgerichtshof zur Verhandlung zugewiesen wurden, aber er fügte hinzu, dass jeder Fall mehrere Angeklagte betreffen konnte. Es hat keinen Zweck, nochmals die Aussagen über den Nacht- und Nebel-Erlass durchzugehen. Dieser Gerichtshof erkennt im Einklang mit der Entscheidung in Sachen der Vereinigten Staaten gegen Goering und Genossen, dass das Geheimverfahren, welches vom Justizministerium eingerichtet und durchgeführt wurde, ein Kriegsverbrechen auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellte. Der Ober-

reichsanwalt beim Volksgerichtshof hat die Bestimmungen dieses Erlasses eifrig durchgesetzt und hat mit dieser Handlungsweise die Kriegsgesetze und Kriegsgebrauche und die Bestimmungen von K.R.Ges. 10 verletzt.

LANDESVERRATTSACHEN DURCH GRENZUEBERTRETTE VON POLEN.

Lautz schätzt, dass zwischen 150 und 200 Personen wegen Verlassens ihres Arbeitsplatzes und versuchter Flucht aus Deutschland durch Ueberschreiten der Schweizer Grenze strafrechtlich verfolgt wurden. Diese Faelle wurden nach den Hoch- und Landesverratsbestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt.

Am 24. Februar 1942 erhob Parrisius als Stellvertreter des Angeklagten Lautz Anklage gegen den Polen Ledwon. Die Anklageschrift war als "Geheim - H.V. u. L.V.-Sache", gekennzeichnet und trug den Stempel des Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof. Ein von Lautz unterzeichneter Brief gleichen Datums war an den Praesidenten des 2. Senats des Volksgerichtshofes gerichtet und benachrichtigt ihn von der Ubersendung der Anklageschrift in Sachen Ledwon an das Gericht. In der Anklageschrift wird behauptet, dass der Beschuldigte am 28. Juli 1941 seinen Arbeitsplatz in Bayern verliess und den Versuch unternahm, durch Ueberschreiten der Reichsgrenze zu entfliehen, dass er von einem Zollbeamten angehalten wurde, dem er einen Faustschlag versetzte, und sich so der Festnahme entzog. In der Anklageschrift heisst es, dass der Grund, den der Angeschuldigte Ledwon fuer seinen Fluchtversuch aus Deutschland angibt, "keinen Glauben verdient. Es ist vielmehr anzunehmen, dass er beabsichtigte, in die auf der Seite der Feindmächte aufgestellte polnische Legion einzutreten". Die Anklageschrift stellt fest, dass der Angeklagte wusste, dass das Ziel der polnischen Legion die Wiedererrichtung eines polnischen Staates sei. Aufgrund der vorangehenden Einzelbehauptungen legte die Anklageschrift den Beschuligten zur Last: "(1) das hochverraeterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehörriges Gebiet vom Reiche loszureissen, vorbereitet zu haben; (2) im Inland es unternommen zu haben, waehrend eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Verschub zu leisten und sich dadurch als Pole nicht entsprechend dem deutschen Gesetz und den Forderungen der Deutschen

Behörden verhalten zu haben; und (3) gegen einen Angehörigen einer deutschen Behörde eine Gewalttat begangen zu haben...". Die Anklage wurde erhoben aufgrund der Bestimmungen der Par. 80, 83 und 91 b des Strafgesetzbuches und auf Grund der Verordnung ueber die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden. Par. 80 sieht die Todesstrafe vor, fuer jeden der es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Reichsgebiet vom Reiche loszureissen. Par. 83 sieht Bestrafung vor fuer jeden, der zu einem hochverraterischen Unternehmen auffordert oder anreizt. Par. 91 b sieht Gefaengnis- oder Todesstrafe vor fuer jeden, der es unternimmt, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufuegen.

Am 10. August 1942 kam der Fall zur Verhandlung. Das Gericht erkannte folgende Tatsachen: Der Angeklagte ist Pole und wohnte am 1. September 1939 in Polen. (Siehe Polen- und Judenstrafrechtsverordnung). Nach dem Feldzug in Polen meldete sich der Angeklagte "freiwillig" zum Arbeitseinsatz in Deutschland, und versuchte dann, das Land zu verlassen". Das Gericht stellt weiter fest, dass "der Angeklagte durch die Anklage beschuldigt wird, in die Schweiz gewollt zu haben, um dort in die polnische Legion einzutreten". Es fuegt hinzu, dass die polnische Legion in der Schweiz interniert war und dass zahlreiche Polen an der Grenze aufgegriffen wurden, die teilweise ueberfuehrt werden konnten, in die polnische Legion in der Schweiz gewollt zu haben. Das Gericht erklaert dann mit ungewohnter Offenheit, dass "die Hauptverhandlung kein konkretes Beweiszeichen dafuer ergeben hat, dass der Angeklagte ... von den Bestehen einer polnischen Legion in der Schweiz Kenntnis gehabt hat". Es war der Ansicht, dass wegen mangelnden Nachweises "der Angeklagte" der Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und der landesverraterischen Feindbegueenstigung nicht zu ueberfuehren" war. Die Urteilsbegrueudung des Volksgerichtshofes faehrt fort:

"Dagegen ist der Angeklagte nach den Ergebnis der Hauptverhandlung einer Zuwiderhandlung nach der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 schuldig. Die allgemeinen Voraussetzungen dieser Verordnung sind erfuehlt, da der Angeklagte nach Abstammung, Erziehung und Einstellung Vollspole ist und am 1. September 1939 auch im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ansaessig war. Er hat dadurch, dass er Ende Juli 1941, also waehrend der Erntezeit seinen Arbeitsplatz als landwirtschaftlicher Arbeiter eigenmaechtig verlaess, den ordnungsmassigen Fortgang der Erntearbeiten bei seinem Arbeitgeber gestoeert und damit diesen benachteiligt. Daeuberhinaus gerichte aber seine Handlungsweise nach dem gan-

zen deutschen Volke fuer inner. Deutschland bedarf aber zur Deckung seines Kriegsbedarfs und zur Sicherung der Ernährung von Front und Heimat dringend aller im Arbeitseinsatz befindlichen Personen, einschliesslich der auslaendischen. Jeder Arbeiter, der seine Kraft durch die Flucht ins Ausland der deutschen Kriegswirtschaft dauernd entzieht, verringert damit die Zahl der notwendig gewordenen Arbeitskraefte und fuegt so den Interessen des deutschen Volkes Schaden zu".

Das Gericht sah es als unerheblich an, ob der Pole den Zollbeamten niedergeschlagen hat, weil das Mass der angewandten Gewalt jedenfalls so gross war, seine Festnahme damals zu verhindern. Es gab zu erkennen, dass nach der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung "allein auf die Todesstrafe erkannt werden kann", wenn nicht zu seinem Gunsten das Verliegen eines minderschweren Falles bejaht wird. Einen solchen anzunehmen sah sich der Senat... nicht in der Lage".

Die Urteilsbegrueundung schliesst folgendermassen:

"Dadurch, aber, dass der Angeklagte gegen den ihm stehenden Zollbeamten Gewalt angewendet und sich so gegen die deutsche gesetzliche Obrigkeit gewaltsam aufgelehnt hat, hat er sich als ein so fanatischer und gewalttaetiger Pole erwiesen, dass er jedes Anrecht auf Milde verlor. Bei der schweren Blutschuld, die das polnische Volk in den August- und Septemberwochen 1939 auf sich geladen hat, hat jeder Angehoerige dieses Volkes die Verpflichtung, sich den Anordnungen der deutschen Hoehheitsorgane willig zu fuegen. Ein Pole, der dem zuwider gegen einen deutschen Hoehheitstraeger Gewalt anwendet, kann angemessen nur mit der naechsten Strafe bestraft werden. Auf diese ist gegen den Angeklagten demgemass erkannt worden".

Der Pole wurde zum Tode verurteilt.

Wir sind nicht hier, um diesen Fall neu zu verhandeln. Deshalb koennen wir die laecherliche Anschuldigung, dass der Angeklagte einer internierten Legion beitreten wollte und die Behauptung, dass er "freiwillig" nach der Invasion in Polen ins Reich kam, uebersehen. Wir haben bereits das Grunduebel in der Praxis der Staatsanwaltschaft erortert, demzufolge die Polen des Hochverrats durch versuchte Abtrennung eines Gebietes vom Reich, das dem Reich nie rechtmassig angegliedert worden war, beschuldigten. In Fallledwon wird die hinterhaeltige Arglist des Nazi-Verfahrens blossgelegt. Waere der Fall nur unter die Polen- und Judenstrafrechtsverordnung gebracht worden, so waere der Volksgerichtshof nicht zustaanig gewesen; deshalb wurde der Angeklagte des Hochverrats beschuldigt wegen des Versuches, ein Gebiet vom Reich loszureissen, welches nicht zum Reich gehoerte. Der Nachweis des Hochverrats misslang. Es blieb nur die Anschuldigung,

dass bei dem Versuch aus Deutschland und von der Zwangsarbeit dort zu entfliehen, der Angeklagte einen Zollbeamten mit der Faust angriff, und dass er seine Tat als Pole unter Verletzung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung beging. Nach diesen diskriminatorischen Gesetz wurde Ledwon zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Angeklagte Lautz ist der Teilnahme an dem nationalen Programm der rassistischen Vernichtung von Polen, durch Vertretung der Hochverratsgesetzgebung schuldig.

In einer ähnlichen Sache verurteilte der Volksgerichtshof aufgrund einer von Paxrius unterzeichneten Anklageschrift, die im Auftrag des Angeklagten Lautz eingereicht wurde, drei Polen zum Tode unter der Beschuldigung der Vorbereitung zum Hochverrat, als Polen "wegen Schädigung des Wohls des deutschen Volkes und Landesverräterischer Feindbegünstigung, sowie Vorbereitung zum Hochverrat". Der Tatbestand, den das Gericht feststellte, war, dass der Angeklagte Mazur und andere den Versuch machten, die Schweizer Grenze zu überschreiten und der polnischen Legion beizutreten. Durch diese Haltung und da sie dem deutschen Reich ihre Arbeitskraft entzogen, kam man zu der Ansicht, dass das Bestreben der Angeklagten dahinging, "die dem Reich eingegliederten Ostgebiete.... vom Deutschen Reich gewaltsam loszureißen". Die Urteilsbegründung enthält eine aufschlussreiche Stelle über Verrat durch versuchten Beitritt zu einer internierten Legion. Wir zitieren:

"Nach der Niederlage Frankreichs im gegenwärtigen Kriege traten, wie dem Senat aus anderen Verfahren bekannt ist, "beteiligten der polnischen Legion in die Schweiz über und wurden in Lagern interniert. Die Legion wird weiterhin von polnischen Offizieren befohlen und fuer militärischen Einsatz an der Seite der Feinde gegen das Reich fuer den Fall bereitgehalten, dass deutsche Truppen in die Schweiz einmarschieren".

Der Nachweis eines beabsichtigten Beitritts zur internierten Legion ist schwach, aber wie zuvor wollen wir nicht den Versuch unternehmen, den Fall auf tatsächlicher Basis wieder zu verhandeln. Das Gericht war der Ansicht, dass nach der Polenstrafrechtsverordnung das Todesurteil verhängt werden müsse. Wir zitieren:

"Sie wollten ihre Arbeitskraft fuer immer dem deutschen Volke entziehen. Dadurch haben sie das Wohl des deutschen Volkes geschädigt. Hierin liegt die Zuwiderhandlung gegen die Polenstrafrechtsverordnung....."

"Die Vorschrift der Polenstrafrechtsverordnung ist auf die Tat des Angeklagten anzuwenden, obwohl diese vor Inkrafttreten der Verordnung begangen ist, denn nach Artikel 1 der Ergänzungsverordnung vom 31. Januar 1942 kann die Polenstrafrechtsverordnung mit Zustimmung des Staatsanwalts auf Taten angewendet werden, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen sind. Der Oberreichsanwalt hat diese Zustimmung erteilt".

In einem anderen Fall Kalicki, dessen Akten als "Geheim" gekennzeichnet sind, wurden drei Polen zum Tode verurteilt wegen Vorbereitung zum Hochverrat aus den gleichen Gründen wie im vorhergehenden Fall. Das Gericht war der Ansicht, dass "die Strafe der Polenstrafrechtsverordnung, die an angegebenen Ort als Regel ausschliesslich die Todesstrafe androht, als das schwerste zur Anwendung kommende Strafgesetz zu entnehmen" ist. Das Beweismaterial zeigt nicht, dass der Angeklagte Lautz die Anklageschrift persönlich unterzeichnete, sie wurde aber sicher in seinem Namen eingereicht. Die Gnadenfrage im Fall Kalicki wurde dem Angeklagten Rothenberger vorgelegt. Er schrieb am 28. Juli 1943:

".... habe ich mit Ermächtigung des Fuehrers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen".

Der Angeklagte ueberreichte eine Anklageschrift gegen den Polen Bratek. Die besondere Beschuldigung lautete auf Verlassen des Arbeitsplatzes in Deutschland und versuchten Grenzübertritt in die Schweiz zwecks Eintritt in die polnische Legion. Die allgemeine Beschuldigung war der verräterische Versuch, ein zum Reich gehoeriges Gebiet vom Reich loszulösen und die Verletzung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung. Das Gericht sagte:

"Zugleich hat er sich des Verbrechens nach Art. 1, Abs. 3 letzter Absatz der Polenstrafrechtsverordnung von 4. Dez. 1941 schuldig gemacht. Dann hat er als Feind des Wohl des deutschen Volkes dadurch bewusst geschädigt, dass er seinen wichtigen Arbeitsplatz in der Landwirtschaft noch dazu zur Erntezeit im September 1942 b. becswillig verliess und durch die Flucht ins Ausland seine Arbeitskraft dem deutschen Volke ueberhaupt entziehen wollte.....

" Nach Par. 73, StGB, ist die Strafe der Polenstrafrechtsverordnung, die a. c. O. als Regel ausschliesslich die Todesstrafe androht, als dem schwersten zur Anwendung kommenden Strafgesetz, zu entnehmen".

Eine geheime Mitteilung des Angeklagten Lautz an den Reichsjustizminister ist besonders interessant. Ein Vorschlag zur Strafverfolgung gewisser Polen unter Anschuldigung des Hochverrats wegen Taten, die vor dem Krieg in Polen begangen worden waren, stand in Erwägung. Bei seiner Erörterung zitiert

Lautz Himmler, das auswärtige Amt und den Präsidenten des Volksgerichtshofes. Die Tatsachen, aufgrund deren die Stellungnahme abgegeben wurden, können folgendermassen erlautert werden: Ein Pole macht vor dem Krieg in Polen gegen einen polnischen Staatsangehörigen deutschen Blutes ein Verfahren anhängig, in dem er den Volksdeutschen der Teilnahme an gegen Polen gerichteten Umtrieben der Fünften Kolonne beschuldigt. Während des Krieges wird der Pole, der das Verfahren gegen den Volksdeutschen anhängig machte, gefangen. Die Frage lautet: kann ein Pole von einem deutschen Gericht strafrechtlich verfolgt werden unter Anschuldigung des Hochverrats gegen das deutsche Reich, wobei die Anschuldigung auf die Tatsache gestützt wird, dass er dem Volksdeutschen in Polen hatte strafrechtlich verfolgen lassen? Die in Frage kommende deutsche Gesetzesvorschrift Par. 91, Abs. 2, welche bestimmt "wer mit dem Vorsatz, schwere Nachteile für einen Reichsangehörigen herbeizuführen, in Beziehungen der in Abs. 1 bezeichneten Art tritt, wird, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft. Himmler, zitiert von Lautz, erörtert, auf welcher Grundlage "ein Tater, der Volksdeutsche der Bestrafung oder sonstiger Verfolgung durch die polnischen Behörden ausgesetzt hat", durch deutsche Gerichte zu bestrafen sei. Himmler behauptet, dass die fremdländische Polizei den Volksdeutschen gegenüber Massnahmen anwandte, die dem Völkerrecht und dem "Hinderheitsrecht" widersprachen und dass derartige Tater strenge Bestrafung verdienen, aber er sagt auch, dass soweit es sich um Volksdeutsche handelt, Par. 91, Abs. 2 des RStGB, "nicht unmittelbar anwendbar ist, weil die Volksdeutschen nach formellen Staatsrecht nicht die deutsche sondern die polnische Staatsangehörigkeit besaßen. Insoweit kann ich nur andeutungsweise der Meinung Ausdruck geben, dass auf den Verrat Volksdeutscher an die ausländische Polizei... Par. 91, Abs. 2 StGB. anzuwenden ist...." (Er fucht dann Entscheidungen des Volksgerichtshofes an). Himmler sagt direkt, dass die Bestimmungen des Par. 91, Abs. 2 "nicht anwendbar" seien. Wir betonen die Tatsache, dass die zur Erörterung stehende Frage sich auf die vorgeschlagene Verfolgung eines -den wegen Taten bezog, die vor dem Krieg begangen wurden, zu einer Zeit, wo Polen die volle Ausübung seiner

4. Dez. 1944 - 8. Walden
Militärgerichtshof Nr. III

Hoheitsrechte in seinem ganzen Gebiet innehatte. Die Frage konnte sich nicht gut auf Taten beziehen, die begangen worden waren, nachdem Polen überrannt und ein Teil willkürlich eingegliedert war, denn damals waren polnische Behörden nicht in der Lage gewesen, Volksdeutsche zu verfolgen. Weiter erwähnt Lautz bei der Erörterung des Problems einen Fall gegen den Polen Golok, der ihm kürzlich im Vorverfahren in die Hand gekommen war. Er sagt, dass Golok 1938 und 1939 in Polen einen Volksdeutschen polnischer Staatsangehörigkeit den Polizeibehörden übergeben und ihn des Hochverrats zugunsten des Reichs angeklagt hatte.

Himmler, wie Lautz zitiert, gab seiner Ansicht Ausdruck, dass ausserpolitische Gesichtspunkte der Erlassung irgendeines deutschen Gesetzes entgegenstehen würden, demzufolge Polen durch deutsche Behörden aufgrund von Verbrechen der angegebenen Art verfolgt werden konnten, aber er fügt hinzu:

Ich zitiere:

"Vielmehr sehe ich gerade hier fuer die Gerichte die Aufgabe, eine... im Gesetz gelassene Luecke in den dafuer geeigneten Faelle durch Rechtsschoepfung zu schliessen".

Ende des Zitats.

Himmler zitiert aus einer Urteilsbegrueckung des Volksgerichtshofes, in der es heisst, dass der nationalsozialistische Staat "sich auch im Falle einer nur gegen einen einzelnen Reichsangehoerigen bestehenden Konspiration mit einer auslaendischen Regierung unmittelbar in seiner eigenen Machtstellung getroffen fuehlt und daher den Bedrohten nachdruecklich seinen strafrechtlichen Schutz leihen will, soweit dies von Lande aus moeglich ist". Es ist zu beachten, dass dieses Zitat sich auf den Schutz von Reichsbuergern, nicht auf Volksdeutsche polnischer Staatsangehoerigkeit bezieht.

Himmler faehrt jedoch fort:

Ich zitiere:

"Das Reich hat kein Hehl daraus gemacht, dass es das Recht zum Schutze der Deutschen nicht nur hinsichtlich der Reichsdeutschen, sondern auch hinsichtlich der an seinen Grenzen lebenden Volksdeutschen an Anspruch misst". Ende des Zitats.

Der Angeklagte Lautz gab seiner Ansicht offen Ausdruck, dass die deutsche Gesetzgebung ueber Hochverrat den zur Erörterung stehenden Fall nicht betraf. Das deutsche Gesetz gegen Verrat war erweitert worden durch die

Bestimmung "wer mit dem Vorsatz.... andere schwere Nachteile fuer das Reich herbeizufuehren zu einer ausländischen Regierung... in Beziehung tritt, wird mit dem Tode bestraft". Dieser Paragraph war auf den in Frage stehenden Fall nicht anwendbar, weil die Anschuldigung, die gegen den Polen erhoben werden sollte, auf Verrat gegen eine Einzelperson und nicht gegen das Reich lautete. Durch das Gesetz vom 24. April 1934 wurde der Begriff Hochverrat auch auf gewisse Faelle einer schwerwiegenden Benachteiligung eines Reichsdeutschen ausgedehnt, aber auch dieses Gesetz war in dem in Frage stehenden Fall nicht anwendbar, weil die schwerwiegenden Nachteile nicht einem Deutschen Staatsangehoerigen, sondern nur einem Volksdeutschen zugefuegt worden waren. Soweit die deutschen Gesetze die Bestrafung von Taten forderten, die mit der Absicht begangen waren, einem Reichsbuerger ernstem Nachteil zuzufuegen, dehnten sie den Begriff des Verrates in einer den Strafgesetzen aller zivilisierten Staaten unbekannter Weise aus, und dieses Gesetz wurde in Kraft gesetzt in den besetzten und willkuerlich annektierten Gebieten. Trotz des Extremes, zu welchen die deutsche Gesetzgebung gegen Verrat ausgedehnt wurden, erklaerte der Angeklagte Lautz, dass er mit dem Reichsfuehrer-SS

4. Dez. - 1918 - 1 - Walden
Militaerg richtshof Nr. III

und dem Praesidenten des Volksgerichtshofes uebereinstimme, dass eine direkte Anwendung der deutschen verratsgesetzgebung nur deutsche Staatsangehoerige schuetze und keine Anwendung auf Volksdeutsche faende. Er sagt dann;

Ich zitiere;

„Weiter bin ich aber auch der Auffassung, dass der inzwischen eingetretenen allgemeinen politischen Entwicklung, insbesondere der letzten Jahre, die das Reich weitgehend in die Lage versetzt hat, seinen Volkszugehoerigen fremder Staatsangehoerigkeit in groesserem Umfange Schutz angedeihen zu lassen, als es vorher moeglich war, in dem hier in Frage kommenden Punkte Rechnung getragen werden muss. Ich halte es daher grundsatzlich fuer geboten, Volksdeutsche, die durch Handlungen der in Par. 91, Abs. 2 STGB. genannten Art schwerwiegende Nachteile erlitten haben; mit dem Mittel des deutschen Strafrechts zu schuetzen, sofern die Tat nach gesundem Volksempfinden eine jener gesetzlichen Bestimmung entsprechenden Strafe verdient, eine solche aber aufgrund einer sonstigen, unmittelbar anzuwendenden Strafvorschrift entsprechend ihrem materiellen Unrechtsgehalt nicht herbeigefuehrt werden kann.“

Ende des Zitats.

Abschliessend sagte der Angeklagte Lautz, dass in der Mehrzahl der Faelle von Vergehen, die von Auslaendern im Ausland gegen Volksdeutsche begangen worden seien, er „in jedem Einzelfalle berichten muesste“.

Mit einfachen Worten, Lautz schlug vor, dass die Gerichte gegen Polen verhandeln und sie verurteilen sollten, wegen Taten, die ueberhaupt kein Gesetz verletzen, wenn sie nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienen. Dieser Vorschlag verstoesst gegen jede Auffassung von Gerechtigkeit und Anstand, wo immer er auch angewendet wird, aber mit der Anwendung gegen einen Polen wegen einer Tat, die er in seinem eigenen Land in Friedenszeit begangen hatte, wird dieser Vorschlag zu einem Denkmal nationalsozialistischer Arroganz und Verbrechens. Ein solcher Pole stand in keinem Treueverhaeltnis zu einem anderen Staat als Polen und unterstand nur der Gerichtsbarkeit des polnischen Staates. Die Verfolgung des Polen Golek stellt eine handgreifliche Verletzung der Kriegsgesetze dar (vergleiche Zitate aus der Haager Konvention, oben), und jeder Beamte, der an einem derartigen Verfahren teilnahm, waere eines Kriegsverbrechens nach Kontrollratsgesetz 10 schuldig. Das Dokument zeigt, dass aehnliche Faelle

wie der Fall Golek vor dem Volksgerichtshof verhandelt wurden und dass in Zukunft weitere Strafverfolgungen erwartet wurden. In eigener Sache hat der Angeklagte Lautz ausgesagt, dass in mehreren Einzelfällen die Entscheidung des Ministers eingeholt werden musste. Wir sind zu der Annahme berechtigt, dass Lautz Erwartungen erfüllt wurden, und dass er an der Strafverfolgung von Golek und ähnlichen Fällen teilnahm.

Wir haben einige Fälle angeführt, die typisch sind für die Tätigkeit der Reichsanwaltschaft vor dem Volksgerichtshof in unzähligen Fällen. Die als Beweis vorgelegten Belegdokumente erweisen, dass der Angeklagte Lautz in verbrecherischer Weise in die Durchführung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung verwickelt war, die wir als Teil des von der Regierung aufgestellten Plans zur Vernichtung dieser Rassen ansehen. Er war ein Mittäter und gab seine Zustimmung zu dem Verbrechen des Völkermordes.

Er ist ferner schuldig einer Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegsgebrauche in Zusammenhang mit Strafverfolgungen nach dem Nacht- und Nebelerlass, und er beteiligte sich an dem Missbrauch der Gesetze über Hoch- und Landesverrat, nach denen Polen, die unbedeutender Vergehen schuldig waren, hingerichtet wurden. Der Beweis seiner Schuld stützt sich jedoch nicht nur auf Belegdokumente oder die Aussagen von Belastungszugungen.

Er wird aufgrund seiner eigenen eidlichen Erklärungen verurteilt. Der Angeklagte verdient Achtung für seine Aufrichtigkeit, aber wir können nicht seine belastenden Eingeständnisse ausser Acht lassen, nur, weil wir ihm Achtung zollen dafür, dass er sie machte.

Vieles kann zur Strafmilderung angeführt werden. Lautz war nicht in der Partei tätig. Er widerstand allen Bemühungen der Parteibeamten, seine Haltung zu beeinflussen, aber er gab Hitlers Einfluss und der Lenkung durch das Reichsjustizministerium nach, im Glauben, nach dem deutschen Gesetz dazu verpflichtet zu sein. Er war ein strenger Mann und ein unnachgiebiger Staatsanwalt, aber zu seinen Gunsten kann gesagt

4.Dez.-M-Mr-3-Walden
Militaergerichtshof Nr.III

werden, dass, waere das deutsche Gesetz eine Entschuldigung, was es nicht ist, viele seiner Handlungen entschuldbar waeren.

Wir erkennen den Angeklagten Lutz fuer schuldig nach Anklagepunkt 2 und 3.

Der Gerichtsmarschall moege den Angeklagten Ernst Lutz dem Gerichtshof vorfuehren.

Ernst Lutz, auf Grund der Anklagepunkte, deren Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie dieser Gerichtshof zu zehn Jahren Gefaengnis. Die von Ihnen vor und waehrend dieses Verfahrens in Haft verbrachte Zeit wird Ihnen auf die Strafe angerechnet.

V.

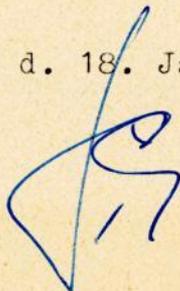
1. Vermerk

L a u t z , ~~betreffend nicht ermittelt worden konnte~~, wird in den Tel. Verz. des RSHA von 1942 und 1943 nicht genannt. Er war von 1939 - Kriegsende Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und wurde im Nürnberger-Juristen-Prozess zunächst zu 10 Jahren, dann zu 5 Jahren 9 Mon. Gef. verurteilt. Im RSHA war er niemals tätig.

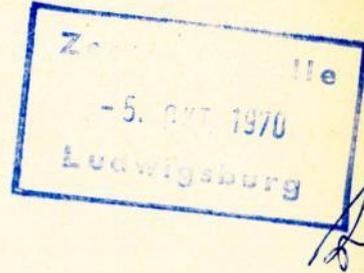
2. Als AR-Sache weglegen.

(Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass Lautz niemals im RSHA tätig war.)

B., d. 18. Jan. 1965



Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 L u d w i g s b u r g
Schornborfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 28. SEP. 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

[Handwritten Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 5. u. 70

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

2. Hier austragen.